Oelser Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Freitags; es kostet für das Vierteljahr bei der Post 5 Mark.

Inserate werden bis Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen. — Preis für die fünfgespaltene Petitzeile 1,00 M., für außerhalb des Kreises Oels :: Wohnende 1,20 Mk. ::

Redakteur: Max Politt.

Druck und Verlag A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe, Politt & Co. in Oels.

Nr. 45. Oels, den 14. Oktober 1921. **59. Jahrgang**

Amtlicher Teil.

A. Bekanntmachungen des Landrats.

Oels, den 12. Oktober 1921.

Räumung von Gewässern.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 30. Mai 1921 Seite 141 ersuche ich nochmals, die zur Räumung der genannten Gewässer in Frage kommenden Pflichtigen mit Rücksicht auf den niedrigen Wasserstand und die günstige Witterung die versäumte Räumung nunmehr schleunigst nachzuholen. Ich weise darauf hin, daß, falls die Räumung nicht ordnungsmäßig ausgeführt werden sollte, die Räumungspflichtigen unter allen Umständen für den Schaden, der hierdurch den anliegenden Grundbesitzern oder Gewerbetreibenden ersteht, ersatzpflichtig sind. Nach dem Wassergesetz bleibt die observanzmäßige Räumungspflicht ohne weiteres bestehen, solange noch nicht eine Wassergenossenschaft gegründet ist. Wenn die Vorbereitungen zur Gründung einer solchen Genossenschaft auch bereits in die Wege geleitet sind, so wird doch noch einige Zeit vergehen, bis es möglich sein wird, dieser Genossenschaft die Räumungspflicht zu übertragen.

Oels, den 12. Oktober 1921.

Auswanderer.

Es ist bekannt geworden, daß die polnische Regierung entgegen den Bestimmungen des Friedensvertrages aus Polen abwandernde Landwirte daran hindert, Vieh und landwirtschaftliche Geräte mitzunehmen. Um der Reichsregierung hierfür sichere Unterlagen geben zu können, sind die aus Polen nach Deutschland auswandernden Landwirte darüber zu hören, welche Viehmengen sie in Polen haben zurücklassen müssen.

Die Vernehmungen haben sich daher auf folgende Angaben zu erstrecken:

1. Vor- und Zuname des Ausgewanderten,
2. jetziger Wohnort,
3. letzter Wohnort in Polen und möglichst genaue Bezeichnung der in Eigentum oder Pacht genutzten Grundstücke,
4. Geburtstag und -Ort des Ausgewanderten,
5. Tag der ehemaligen Zuwanderung in jetzt polnische Gebiete, wenn der Geburtsort außerhalb der Republik Polen liegt,
6. Zeit und Ort einer etwa abgegebenen Optionserklärung,
7. Zeit der Abwanderung aus Polen,
8. Zahl der in Polen infolge Zwanges der polnischen Behörden wider Willen zurückgelassenen (dort verkauften, durch Enteignung, Requisitionen usw. verlorenen) Pferde, Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen. Bei den Pferden sind Pferde, Fohlen und Saugfohlen, bei den Rindern Bullen, Ochsen, Kühe, Jungvieh und Saugkälber, bei Schweinen Eber, Sauen, Läufer und Ferkel, bei den Schafen und Ziegen Böcke, Mutterkiere, Hammel und Lämmer, soweit dies möglich ist, getrennt anzugeben,
9. die polnische Behörde, die die Mitnahme verhindert hat.

Bei den Vernehmungen ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Erhebungen nur statistischen Zwecken dienen und dem Ausgewanderten keinen Anspruch auf eine Entschädigung eröffnen.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, alle ihnen bekannten, in ihrem Bezirke wohnenden Auswanderer aus Polen und die künftig noch zuwandernden Landwirte über die vorstehenden Angaben zu hören und mir die Niederschriften bis zum **1. Dezember 1921** spätestens einzureichen.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Oels, den 8. Oktober 1921.

Größere Zahlungen an die Kreiskommunalkasse hier ersuche ich fortan auf das Girokonto Nr. 120 dieser Kasse bei der Kreissparkasse in Oels zu leisten. Auf den Abschnitten der Zahlkarten bzw. Ueberweisungen ist stets anzugeben, worauf sich sich die Zahlung bezieht.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Oels, den 11. Oktober 1921.

Wandergewerbescheine für das Kalenderjahr 1922.

Es liegt im Interesse der Wandergewerbetreibenden, die Anträge auf Erteilung der Gewerbescheine für 1922 zu beantragen beabsichtigen, diese Anträge unbedingt im Monat Oktober bei den Ortspolizeibehörden zu stellen. Bei späteren Anträgen ist mit rechtzeitigem Besitz des neuen Scheines nicht zu rechnen.

Zur schnellen und glatten Abwicklung der Anträge ist die genaueste Beachtung der bestehenden Bestimmungen insbesondere der Abänderungen der Ausführungsanweisung zur Reichsgewerbeordnung vom 26. August 1912 (Amtsblatt Stück 37, Nr. 769, Seite 363/4) und meiner in den Vorjahren erlassenen Kreisblattbekanntmachungen, unbedingt geboten. Letztere finden auch für das Jahr 1922, soweit nicht die nachstehenden Bestimmungen etwas anderes anordnen, sinngemäße Anwendung.

Im übrigen ist von den Ortspolizeibehörden bei Aufnahme der Anträge folgendes zu beachten:

1. Bei Aufnahme der Anträge sind lediglich die im Vorjahre neueingeführten Vordrucke, welche in der Buchhandlung von Stenzel in Breslau zu haben sind, zu verwenden; diese Vordrucke sind genau auszufüllen und einzeln ohne Begleitbericht vorzulegen. In Fällen, in denen die Mitführung von Begleitern beantragt wird, ist auch für die vollständige Ausfüllung des Personalbogens B Sorge zu tragen. Für das laufende Jahr noch gültige Gewerbescheine sind nicht beizufügen.

2. Die von den Gewerbetreibenden vorzulegenden Lichtbilder müssen eine Kopfgröße von mindestens 1½ Zentimeter aufweisen und dürfen nicht auf einem festen Karton aufgezogen sein. Auf den Lichtbildern ist der Name der Gewerbetreibenden deutlich zu vermerken. Bilder aus früheren Jahren sind nur dann zu verwenden, wenn seit ihrer Herstellung nicht mehr als fünf Jahre verflossen sind.

3. Die Gewerbetreibenden sind darauf hinzuweisen, daß die evtl. mitzuführenden Begleiter und Gewerbetreibenden der Kranken-Versicherungspflicht unterliegen und bei der zuständigen örtlichen Krankenkasse anzumelden sind. Ferner ist den

Gewerbetreibenden zu eröffnen, daß Begleiter nur zu untergeordneten Dienstleistungen mitgeführt werden dürfen und bei einer Beteiligung am Gewerbebetriebe eines **eigenen** Gewerbescheines bedürfen.

4. **Für Viehhändler wird besonders darauf hingewiesen, daß Angaben über den stehenden Gewerbebetrieb, die Höhe des vorjährigen und mutmaßlichen Ertrages und Umsatzes zu machen sind. Etwaigen Ausflüchten der Viehhändler, daß sie den Umsatz nicht anzugeben vermögen, ist die Bestimmung entgegen zu halten, wonach sie zu Führung von Kontrollbüchern verpflichtet sind. Stellt es sich bei dieser Gelegenheit heraus, daß sie dieser Verpflichtung nicht nachgekommen sind, so ist den Vorschriften entsprechend zu verfahren. Ferner sind auch die Viehhändler alsbald bei Stellung des Antrages darauf aufmerksam zu machen, daß sie zum Handel mit Vieh in der Provinz Schlesien neben dem Wandergewerbescheine auch noch im Besitz einer Ausweiskarte des Herrn Oberpräsidenten sein müssen. In dem Antrage ist zu vermerken, daß die Ausweiskarte vorgelegen hat.**

6. Bei Anträgen zum Handel mit Lebens- und Futtermitteln sind folgende Punkte **eingehend** zu erörtern:

a) Ob der Gewerbetreibende den Schein nur beantragt, um sich und seine Familie besser mit Lebensmitteln zu versorgen und den Schleichhandel mit zwangsbewirtschafteten Waren zu betreiben, ferner ist zu prüfen, ob sonst gegen die Erteilung des Wandergewerbescheines Bedenken volkswirtschaftlicher Art evtl. welche vorliegen.

b) Ob Antragsteller den Handel bereits vor dem 1. August 1914 betrieben hat; verneinenden Falles hat er im allgemeinen auf die Genehmigung des Antrages nicht zu rechnen (§ 3 und 10 der Verordnung vom 24. Juni 1916 Reichsgesetzblatt S. 581).

c) Ob Antragsteller im Jahre 1921 einen Gewerbeschein zum Handel mit Lebens- und Futtermitteln ausnahmsweise erhalten hat.

7. Die Gewerbetreibenden sind ferner darauf hinzuweisen, daß sie an die bestehenden Beschlagnahmevorschriften gebunden sind, auch wenn dies im Wandergewerbeschein **nicht besonders** vermerkt ist. Ein entsprechender Vermerk ist auf den Antrag zu setzen.

8. **Ausländer,** die einen Wandergewerbeschein beantragen, haben sowohl für ihre Person als auch für etwaige Begleiter den ablaufenden Gewerbeschein, den vorschriftsmäßigen gültigen Reisepaß und ein Sittenzeugnis der Heimatbehörde vorzulegen. Auf dem betreffenden Antrage ist zu vermerken, daß der Reisepaß vorgelegen hat. Auf der Rückseite des Lichtbildes muß die Identität der auf dem Lichtbilde dargestellten mit der im Paß und im Zeugnisse beschriebenen Person bescheinigt sein, während auf der Vorderseite des Bildes der Vor- und Zunamen des Antragstellers angegeben sein muß. Auf dem Gewerbeschein für 1921 ist folgender Vermerk zu machen: „Schein für 1922 im Regierungsbezirk Breslau beantragt." (Ort, Datum und Behörde, Unterschrift und Stempel.)

Falls sich auf dem Scheine für 1921 ein solcher Vermerk, auch einer anderen ausstellenden Behörde bereits vorfindet, ist dies auf der Antragsnachweisung besonders zu vermerken.

Ausländern, die nicht im Besitze eines für 1921 gültigen Scheines sind, ist alsbald zu bedeuten, daß dem Antrage auf Erteilung des Gewerbescheines nur dann entsprochen werden könnte, wenn ein **Bedürfnis** zur Zulassung weiterer ausländischer Gewerbetreibender vorliegen sollte.

9. In gleicher Weise wie bei der Kontrolle der Gewerbescheine der Ausländer ist bezüglich der Gewerbescheine der inländischen **Schausteller** und **Musiker** zu verfahren.

10. Bei etwa eingetretenem Verlust eines Wandergewerbescheines ist, falls eine zweite Ausfertigung erteilt werden soll, ein entsprechender Antrag bei der örtlichen Polizeibehörde zu stellen; für die Veröffentlichung der Ungiltigkeitserklärung im Regierungsamtsblatt ist der Betrag von 6 Mk. unter entsprechender Angabe des Zweckes an die Regierungshauptkasse in Breslau — Buchhalterei IV — zu senden.

Unvollständige oder undeutlich geschriebene Anträge werden zurückgesandt.

Oels, den 7. Oktober 1921.

Betrifft Unterverteilung der Schullasten.

Nach einer Verfügung des Landesfinanzamts Breslau sind die Finanzämter und Hilfsstellen des Bezirks angewiesen, den Schulverbänden auf Anfordern das auf die Gemeinden und Gutsbezirke entfallende Staatseinkommensteuersoll mitzuteilen. Die Schulverbände ersuche ich, sich im erforderlichen Falle direkt mit dem Finanzamt in Verbindung zu setzen.

Oels, den 11. Oktober 1921.

Gebührentarif für die Schlachtvieh und Fleischbeschau.

An Stelle der in der Gebührenordnung vom 15. November 1919 mit Nachtrag vom 25. November 1919 (Kreisblatt S. 300) der Nachträge vom 25. November 1919 (Kreisblatt S. 313) und vom 20. Juli 1920 (Kreisblatt S. 194) festgesetzten Sätze werden auf Anordnung des Herrn Ministers für Volkswohlfahrt und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 18. Juli 1921 folgende Sätze festgesetzt:

I. Für die ordentliche Beschau:

a) Einhufer je Tier 20 ℳ, dazu Fuhrkosten wie bei der Ergänzungsbeschau,

b) Rinder (ausschließlich Kälber) je Tier 16 ℳ und 1,60 ℳ Zuschlag = 17,60 ℳ,

c) Schweine (einschließlich Trichinenschau) je Tier 15 ℳ und 1,50 ℳ Zuschlag = 16,50 ℳ,

d) Schweine (ausschließlich Trichinenschau) je Tier 10 ℳ und 1 ℳ Zuschlag = 11 ℳ,

e) Schweine (Trichinenschau allein) je Tier 8 ℳ und 0,80 ℳ Zuschlag = 8,80 ℳ,

f) sonstiges Kleinvieh (Kälber, Schafe, Ziegen usw.) 8 ℳ und 0,80 ℳ Zuschlag = 8,80 ℳ,

g) Ferkel, Zickel, Lämmer je Tier 5 ℳ und 0,50 ℳ Zuschlag = 5,50 ℳ.

In den vorstehenden Sätzen sind Wegegelder mit einbegriffen. Bei Vertretungen, also bei Dienstgeschäften außerhalb des eigenen Dienstbezirks, werden Wegegebühren von 1 ℳ je Kilometer gegeben (außerhalb des Bezirks gerechnet). Eine Verdoppelung der Beschaugebühren tritt ein:

a) wenn eine Untersuchung morgens vor 7 Uhr (im Winter vor 8 Uhr) oder abends nach 8 Uhr, oder wenn sie Sonntags verlangt wird.

b) wenn ein zur Schlachtviehbeschau angemeldetes Tier beim Eintreffen des Beschauers nicht zur Stelle ist oder

c) die Schlachtung so verzögert wird, daß die Fleischbeschau bei Rindern zwei Stunden, bei sonstigen Schlachttieren eine Stunde nach dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkte der Schlachtung nicht vorgenommen werden kann.

Die zu c angegebenen Fristen gelten für das einzelne Tier. Werden gleichzeitig mehrere Tiere zur Untersuchung angemeldet, so tritt die Verdoppelung der Gebühren bei der Schlachtviehbeschau nur für ein Tier ein, und zwar bei Tieren verschiedener Gattung für ein Tier des niedrigsten Gebührensatzes. Bei Fleischbeschau einschließlich der Trichinenschau sind die doppelten Gebühren für alle gleichzeitig geschlachteten Tiere zu entrichten, wenn und soweit die Untersuchung nach Ablauf der Gesamtfrist, die sich nach der Zahl der Tiere ergibt, nicht vorgenommen werden kann, weil der Tierbesitzer die beabsichtigte Schlachtung aufgegeben oder verschoben hat.

Der Beschauer ist ferner berechtigt, Gebühren für 1 Tier des niedrigsten Satzes zu liquidieren, wenn er sich auf Anmeldung zur Schlachtstätte begeben hat und eine Untersuchung nicht vornehmen kann, weil der Tierbesitzer die beabsichtigte Schlachtung aufgegeben oder verschoben hat.

II. Für die Ergänzungsbeschau.

Für die Ergänzungsbeschau wird der Normalgebührensatz auf 20 ℳ, das Tagegeld auf 30 ℳ erhöht.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Gebührentarifs vom 15. November 1919 in Kraft.

Vorstehender Gebührentarif tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 7. Oktober 1921.

Bekanntmachung
Amtsbezeichnungen der Medizinalbeamten.

Gemäß dem Beschlusse des Preußischen Staatsministeriums vom 9. September 1921 wird den Kreisärzten die Amtsbezeichnung „Kreismedizinalrat", den Gerichtsärzten die Amtsbezeichnung „Gerichtsmedizinalrat", den Landesgewerbeärzten die Amtsbezeichnung „Gewerbemedizinalrat" beigelegt.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.
J. V.
Scheidt.

Oels, den 6. Oktober 1921.

Besitzer von Kraftwagen haben Klage geführt, daß Kleinvieh in großer Zahl aufsichtslos auf den Dorfstraßen herumläuft.

Ich weise daher auf § 11 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 hin, wonach sich derjenige strafbar macht, der außerhalb eingefriedigter Grundstücke sein Vieh ohne gehörige Aufsicht oder ohne genügende Sicherung läßt.

Die Ortsbehörden ersuche ich um wiederholte Bekanntgabe.

Oels, den 11. Oktober 1921.

Hengstkörung.

Die Körung der Privathengste für das Jahr 1922 wird für die Kreise Oels, Namslau, Groß Wartenberg und Militsch in Oels abgehalten, und zwar ist als Zeitpunkt der Körung der Monat November in Aussicht genommen. Die Termine werden später noch mitgeteilt.

Ich ersuche die Herren Gemeindevorsteher, die Hengstbesitzer hiervon in Kenntnis zu setzen und darauf hinzuweisen, daß die vielfachen Nachkörtermine, wie sie bisher stattgefunden haben und die von der Körkommission meistens als sehr zeitraubend und unangenehm empfunden worden sind, nicht mehr abgehalten werden. Es ist beabsichtigt, für sämtliche Nachkörungen nur einen Termin etwa Mitte Januar 1922 in Breslau abzuhalten.

Oels, den 12. Oktober 1921.

Tollwut.

Gemäß § 17 Ziffer 8 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt S. 519 — in Verbindung mit § 34 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zu diesem Gesetz vom 7. Dezember 1911 — Reichsgesetzblatt 1912 S. 3 — müssen frei umherlaufende Hunde mit Halsbändern versehen sein, die Namen und Wohnort, in größeren Orten auch die Wohnung des Besitzers ersehen lassen, oder an denen eine Steuermarke mit Angabe des Versteuerungsortes und die Nummer des Hundes in der Steuerliste befestigt ist.

Obwohl ich erst in meiner Kreisblattbekanntmachung vom 30. August d. J. — Kreisblatt S. 201 — auf die genaue Beachtung dieser Vorschriften hingewiesen habe, wird mir berichtet, daß diese Vorschrift gar nicht beachtet, oder in den wenigsten Fällen befolgt wird.

Die von neuem auftretende Gefahr einer größeren Ausbreitung der **Hundetollwut,** die bereits in den Nachbarkreisen wiederholt festgestellt wurde, läßt es dringend erforderlich erscheinen, daß die Vorschriften mit allem Nachdruck durchgeführt werden, um bei Wutfällen die Herkunft der davon befallenen Hunde, welche meist herrenlos umherlaufen, sofort feststellen zu können.

Die Polizeiverwaltungen und Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, in ihrem Bezirk das Nötige zu veranlassen.

Besitzer von Hunden, welche diesen Vorschriften zuwider handeln, werden gemäß der Strafvorschriften des genannten Viehseuchengesetzes — § 76 — mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder entsprechenden Haft bestraft.

Hunde, welche den Vorschriften dieser Verordnung zuwider ohne Aufsicht oder ohne vorschriftsmäßige Halsbänder umherlaufen, sind von der Polizeibehörde einzufangen und wenn dieselben nicht innerhalb 24 Stunden gegen Entrichtung der verfügten Strafen zurückgefordert werden, auf polizeiliche Anordnung zu töten.

Bis zum 1. Dezember d. J. ist mir zu berichten, ob nunmehr sämtliche Hunde im Bezirk mit den gesagten Halsbändern versehen sind.

Oels, den 12. Oktober 1921.

Zur Kreisblattbekanntmachung vom 27. Mai cr.

— Kreisblatt S. 144 —

Der entwichene Schlepper Paul Wrobel ist in Oberschlesien ergriffen und der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Kreuzburg zugeführt worden.

Oels, den 10. Oktober 1921.

Zur Kreisblattbekanntmachung vom 9. August cr.

(Kreisblatt Seite 195.)

Die Geflügelcholera auf Dominium Nieder Alt Ellguth ist erloschen.

Oels, den 8. Oktober 1921.

Der Postillion Johann Przegliorz aus Kattowitz (Oberschles.) ist nach Unterschlagung von 15 892 Mk. Postkassengeldern seit 26. September flüchtig. Przegliorz, der sich auch Hans Scheliga nennt, ist am 14. Oktober 1996 in Myslowitz geboren. Er hat sich am Tage der Flucht von der Flüchtlingsfürsorgestelle in Kattowitz einen Leitschein (Abmeldeschein) ausstellen lassen. Es ist mithin nicht ausgeschlossen, daß Przegliorz versucht, in einem Flüchtlingsheim Unterkunft zu finden. Die Polizeibehörden sind sofort in Kenntnis zu setzen. Bei den Flüchtlingsfürsorgestellen ist von Zeit zu Zeit Rückfrage zu halten. Auf die Ergreifung des Täter. und Wiedererlangung des Geldes werden 1000 Mk. Belohnung ausgesetzt.

Personalbeschreibung:

Johann Przegliorz geb. 14. 10. 96 in Myslowitz. Beruf: Schleifer, Schlosser, zuletzt Kutscher. Wuchs untersetzt, Größe etwa 1,60 Meter, Gesicht mager und blaß, Haare schwarz, Augen braun, Nase gewöhnlich, Bart glatt rasiert, spricht deutsch und polnisch. Kleidung grau karrierter Anzug und grau karrierte Klappmütze. Besondere Kennzeichen: Geht etwas nach vorn gebückt.

Oels, den 12. Oktober 1921.

Lehrausstellung „Die Wärme im Haushalt und Kleingewerbe."

In der Zeit vom 22. Oktober bis 13. November 1921 findet in den Ausstellungsräumen der Jahrhunderthalle zu Breslau auf Veranlassung der Preußischen Landeskohlenstelle und des Magistrats der Stadt Breslau eine Lehrausstellung „Die Wärme im Haushalt und Kleingewerbe" statt. Zweck der Ausstellung ist es, die Erkenntnis von der Notwendigkeit und Möglichkeit Brennstoffe zu sparen, in weiteste Volkskreise zu tragen.

Besonderer Wert wird auf die praktischen Vorführungen in den einzelnen Abteilungen gelegt. An Oefen und Herden, die mit festen Brennstoffen (auch Grude), Gas und Elektrizität geheizt werden, führen besonders geschulte Kräfte den Besuchern die praktische Handhabung der Einrichtungen unter besonderer Berücksichtigung der Ersparnis an Brennstoff vor und erteilen gleichzeitig Winke über vorteilhafte Einteilung des Kochens selbst. Die Vorführungen werden rein sachlich sein und jede reklameartige Wirkung vermeiden. In absehbarer Zukunft wird es bei den hohen Unkosten, die eine derartige allgemeinnützige Veranstaltung erfordert, nicht möglich sein, für Breslau und die Provinz Schlesien wieder eine solche Ausstellung einzurichten. Keine Hausfrau und kein Kleingewerbetreibender sollte daher versäumen, diese Ausstellung zu besuchen.

Kreiskohlenstelle Oels.

Oels, den 12. Oktober 1921.

Der Höchstpreis für oberschles. Steinkohlen beträgt 23 Mk., für Braunkohlenbriketts 17,50 Mk. pro Zentner ab Lager.

Kreiskohlenstelle Oels.

Der kommissarische Landrat.

Dr. Unckell.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Gimmel, den 12. Oktober 1921.

Unter dem Schweinebestande des Bauergutsbesitzers König in Gimmel ist Rotlauf festgestellt. Stallsperre ist angeordnet.

Der Amtsvorsteher.

Wegener.

Wir verlegen unsere Geschäftsräume
in Breslau
am 10. Oktober 1921
von Kaiser-Wilhelmstr. 43
nach
Albrechtstr. 22/23
Elektrizitätswerk Schlesien
Aktiengesellschaft.

Infolge der Explosion im Kraftwerk Tschechnitz waren wir genötigt, die Stromlieferung an unsere Abnehmer einzuschränken.

Vom 15. Oktober d. Js. ab werden wir unsere Abnehmer wieder voll befriedigen können, mit Ausnahme der Lieferung elektrischer Arbeit für Getreidedrusch.

Die Abnehmer in den **Kreisen Neurode, Reichenbach, Frankenstein, Nimptsch und Oels** können in den **ersten drei Tagen jeder Woche**, diejenigen in den **Kreisen Strehlen, Ohlau, Brieg und Breslau** in den **letzten drei Tagen jeder Woche** dreschen.

Wir richten an die von uns versorgte Landwirtschaft die dringende Bitte, unsere obige Betriebseinteilung einzuhalten.

Sonntags und Feiertags, sowie nachts ist der Getreidedrusch unbeschränkt erlaubt.

Elektrizitätswerk Schlesien
Aktiengesellschaft

Durch die Tageszeitungen haben wir Anfang April cr. bekanntgegeben, daß

bis auf jederzeitigen Widerruf

der Preis für jede **Licht-K.Wh.** auf 2,75 Mark festgesetzt wird.

Infolge Aenderung der wirtschaftlichen Verhältnisse sind wir **ab 1. Oktober 1921 nicht mehr in der Lage,** obigen Preis aufrecht zu erhalten.

Wir werden am Schluß des 4. Vierteljahres 1921 den Preis für Lichtstrom bekanntgeben, den wir ab 1. 10. 1921 berechnen werden.

Elektrizitätswerk Schlesien
Aktiengesellschaft.

Bekanntmachung.

Nachdem vom 1. April 1921 ab für die im Stadtbezirk Oels gehaltenen Hunde Steuermarken eingeführt und vom 1. Oktober 1921 ab ein Hundefänger bestellt worden ist, wird hiermit bestimmt, **daß Hunde aus den umliegenden Ortschaften im Stadtgebiet** an der Leine zu führen sind. Der Begleiter des Hundes hat sich dem Hundefänger gegenüber auf Erfordern zu legitimieren.

Oels, den 6. Oktober 1921.

Der Magistrat.
Dr. Schlitzberger.

Roden von Stubben,
Beseitigung von Felsblöcken und Felsbarren in Kulturböden,
Herstellung von Entwässerungsgräben und Anlage von Drainagen,
Herstellung von Baumlöchern für Obst- und Zierbäume
durch Sprengverfahren mit Ammoncahücit oder Pikrin
der bayrischen Sprengstoffwerke und chemischen Fabriken Nürnberg. Verabfolgung von allen Sprengmaterialien, auch elektrischen Zündrequisiten. Auskünfte, **Ausbildung als Sprengmeister** durch den Generalvertreter
Fabrikdirektor M. Keil, Glatz,
Wilhelmstraße 12.

Tägliches
Haustjunker
vollständig nach 8 Tagen verschwunden durch Obermeyer's Medizinal-Seife. Preis 1 Mk. Zur Handhabung der Herbe-Creme besonders empfehlen. Zu haben in allen Apotheken, Drogerien und Parfümerien.
Herbe-Creme

Vermög. Heirat!
Damen und Herren, auch ohne Vermögen, gibt Auskunft STABREY, BERLIN 113, Stolpische Str. 48.

Asthma
kann geheilt werden.
Sprechstunden in **Breslau, Teichstr. 12, hochpt., links.** Jeden Donnerstag von 10—1 Uhr
Dr. med. Alberts
Spezialarzt,
Berlin SW. 11

Metallbetten
Stahlmatr., Kinderbetten dir. an Priv. Katal. 17 L. frei
Eisenmöbelfab. Suhl, (Thür.

Bruchkranke
können geheilt werden ohne Operation u. Berufstörung Sprechstunde in Breslau Hotel Breslauer Hof, an jedem Montag von 10—1 Uhr.
Dr. med. Laabs,
Spezialarzt für Bruchleiden

Neue und gebrauchte
Betten
(mit Dampf gereinigt,) gebrauchte
Bett- und Leibwäsche
stets zu haben.
M. Gärtner, Marienstr. 13

Privatmann gibt Geld-darlehen jederm. Günstig. Bedingung **Melior, Berlin,** Brückenstr. 7